

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Hamburger Drachenflieger e.V.

Gerd Olbinsky

Marckmannstraße 3

20539 Hamburg

Gmund, 25. April 2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Warlitz", 19230 Warlitz

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Hamburger Drachenflieger e.V. vom 26.05.1997 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 500/39,79 (Starts und Landungen), Gemarkung Warlitz.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen an max. 30 Tagen im Jahr an Wochenenden (Freitag bis Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden.
2. Über den Flugbetrieb sind Aufzeichnungen in Form eines Flugbuches zu führen. Das Flugbuch ist auf Verlangen dem DHV vorzulegen.
3. Pro Flugtag ist die Anzahl der Fluggeräte auf max. 15 begrenzt.

4. Der Flugbetrieb ist beschränkt auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang.
5. Das Vogelschutzgebiet darf nicht überflogen werden. Wenn sich Vogelschwärme im Schleppstrecken- oder Platzrundenbereich befinden, ist der Flugbetrieb einzustellen.
6. Zur Eisenbahntrasse ist ein Sicherheitsabstand von 200 m einzuhalten.
7. Bei südlichem Seitenwindeinfluß und bei Gefahr der Abdrift des Schleppseils auf Leitungen und Straßen ist der Schleppbetrieb aus Gründen der Sicherheit unverzüglich einzustellen.
8. Grundsätzlich ist eine südliche Platzrunde einzuhalten. Der Graben parallel zur Schleppstrecke ist im Landeanflug zu beachten.
9. Die Piloten sind in die Besonderheiten des Flugbetriebes und über die Auflagen speziell einzuweisen.
10. Bei Schlepps am Weststartplatz S1 muß sichergestellt sein, daß die Mindestabstände von 50 m horizontal und vertikal zur Straße eingehalten werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

I. Sachverhalt:

Mit Datum des 26.05.1997 wurde durch den Hamburger Drachenflieger e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ludwigslust wurde mit Schreiben vom 02.06.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 23.06.1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Es wurde angeführt, daß von den lautlosen Hängegleitern und Gleitsegeln eine Scheuchwirkung auf Vögel ausgehe. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde darüberhinaus eine Stellungnahme der Naturparkverwaltung Mecklenburg Elbetal beigefügt. Von dieser Seite wurde erläutert, daß sich die beantragten Start- und Landeflächen 1500 m nördlich eines Vogelschutzgebietes bzw. der Grenze des Naturparkes "Mecklenburgisches Elbetal" befinde. Ein Überfliegen der Nahrungs- und Rastflächen für nordische Großvögel im EU-Vogelschutzgebiet würde zu großen Störungen führen und müßte deshalb ausgeschlossen werden. Auch die Randbereiche müßten aus dieser Sicht bewertet werden.

Um offene Fragen zu klären, wurde mit Datum des 01.09.1997 ein Ortstermin mit Naturschutzbehörde, Antragsteller und DHV durchgeführt. Die für den Flugbetrieb beantragten Flächen wurden besichtigt. Das Gelände befindet sich auf einem ehemaligen Agrarflugplatz zwischen der ICE-Trasse Berlin-Hamburg und der Bundesstraße 321. Die Flächen werden landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt.

Die beantragten Flurstücke befinden sich außerhalb von Schutzgebieten. Jedoch befindet sich südlich des ehemaligen Agrarflugplatzes die Grenze zum EU-Vogelschutzgebiet „Naturpark-Elbetal“.

Vom Antragsteller wurde der beabsichtigte Flugbetrieb erläutert. So ist beispielsweise vorgesehen, den Flugbetrieb an max. 30 - 40 Tagen und nur an Wochenenden mit max. 15 Fluggeräten durchzuführen.

Mit Schreiben vom 24.04.1998 gab die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust eine erneute Stellungnahme ab. Der Antrag wurde aus überwiegenden Belangen des Naturschutzes abgelehnt. Beigefügt war eine Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin. Darin wurde angeführt, daß das EU-Vogelschutzgebiet „Naturpark-Elbetal“ an die Start- und Landeflächen angrenzen und negative Auswirkungen auf die Avifauna durch den Überflug befürchtet werden. Dies laufe zum einen der FFH Richtlinie zuwider und zum anderen stelle der Flugbetrieb einen Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 1 des 1. NatG M-V dar. Die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sei erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Rastende Vögel seien durch den Flugsport gezwungen, weiter entfernte Nahrungs- und Rastflächen aufzusuchen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Datum des 19.11.1998 am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 26.11.1998 teilte die zuständige Stelle mit, daß dem Betrieb mit einer eingeschränkten Ausklinkhöhe während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten zugestimmt wird.

Mit Schreiben vom 21.03.2000 teilte der DHV der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust abschließend mit, daß der DHV beabsichtige, eine Erlaubnis mit umfangreichen naturschutzfachlichen

Auflagen zu erteilen. Zu einer möglichen Abgabe einer abschließenden Stellungnahme wurde eine Frist bis zum 07.04.2000 gegeben. Bis zum 18.04.2000 lag von seiten des Umweltamtes keine Stellungnahme vor.

II. Entscheidungsgründe:

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Außenstart- und -landeerlaubnis „Warlitz“. Die Flächen befinden sich nicht in Schutzgebieten und sind landwirtschaftlich genutzt. Den Belangen des Naturschutzes kann mit Auflagen entsprochen werden.

Der in der Nähe befindliche Naturpark „Mecklenburgisches Elbetal“ mit dem dort befindlichen Vogelschutzgebiet darf nicht überflogen werden. Da somit der Flugbetrieb ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches der Naturparkverordnung stattfindet, ist die Verordnung nicht anzuwenden. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen erfolgt nicht.

Ein Eingriff im Sinne des §1 Abs. 1 des NatG M-V ist nicht gegeben. Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Dies ist bei dem nur zeitweise stattfindenden Flugbetrieb nicht der Fall. Die Dauer der Einwirkung des Gleitschirm- und Drachenfliegens auf das Ökosystem ist nicht erheblich. Insbesondere wurde der Betrieb auf max. 30 Flugtage und tageszeitlich beschränkt.

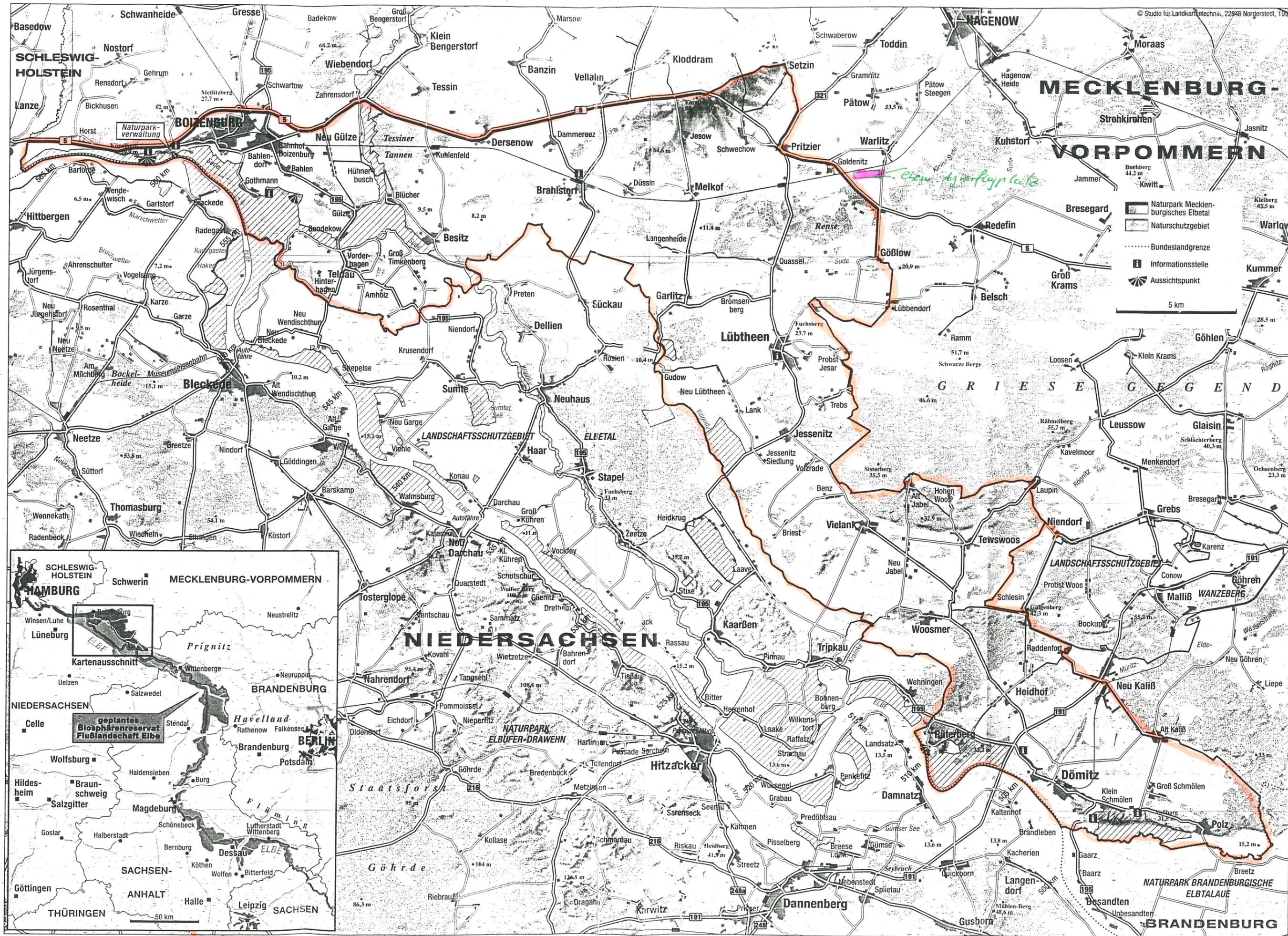
Das mögliche Vorhandensein von Vogelschwärmen auf den eigentlichen Start- und Landeflächen mit einer möglichen Störung durch Schleppbetrieb wurde mit einer Auflage berücksichtigt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 21.05.1997 nachgewiesen. Aus Gründen der Sicherheit wurden Auflagen festgelegt.

Die Beschränkung der Ausklinkhöhe wurde aufgrund der Stellungnahme des Luftwaffenamtes auferlegt. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten kann bis zu einer Höhe von 450 m GND geschleppt werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Naturpark Mecklenburgisches Elbtal